

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**34. Jahrgang**
**Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1981**
**Nummer 89**

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	8. 9. 1981	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Einstellung von Bewerbern in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	1868
20310	9. 9. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1981; Durchführungsbestimmungen . . . . .	1868
20525	10. 9. 1981	RdErl. d. Innenministers Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit direktem Anschluß an die Polizei . . . . .	1871
2370	18. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 . . . . .	1871
26	9. 9. 1981	RdErl. d. Innenministers Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft . . . . .	1872
631	15. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Haushalt der Landesforstverwaltung; Forsteinrichtungsarbeiten . . . . .	1872
8301	10. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anrechnung von Kindergeld, das ein Auszubildender für sein Kind erhält, bei der Bemessung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG . . . . .	1873

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident	
9. 9. 1981	1873
Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1873
9. 9. 1981	1873
Bek. - Königlich Norwegisches Honorargeneralkonsulat, Düsseldorf . . . . .	1873
Innenminister	
10. 9. 1981	1873
Bek. - Ungültigkeit von Dienstausweisen . . . . .	1873
21. 9. 1981	1875
RdErl. - Orientierungsdaten 1982 bis 1985 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen 1981 bis 1985 . . . . .	1875
Personalveränderungen	
Finanzminister . . . . .	1873

203016

## I.

**Einstellung von Bewerbern  
in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 9. 1981 – Az. d. Innenministers III A 4 – 37.17.09 – 989/81

Der Gem. RdErl. v. 24. 5. 1976 (MBI. NW. S. 1129/SMBI. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 20301 – entscheidet über die Zulassung von Bewerbern zum Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Zulassungsbehörde. Zulassungsbehörden sind nach der Ausbildungsverordnung höherer technischer Dienst (AVHT) vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. 1975 S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1981 (GV. NW. S. 384) – SGV. NW. 203015 –

1.1 der Finanzminister

für die Fachgebiete Hochbau und Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung,

1.2 der Minister für Landes- und Stadtentwicklung für die Fachgebiete Hochbau, Städtebau, Stadtbauwesen und Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung,

1.3 der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für das Fachgebiet Straßenwesen,

1.4 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
für das Fachgebiet Wasserwesen.

2. In Nummer 2 Satz 3 werden die Worte „als Bauassessoren“ gestrichen.

– MBI. NW. 1981 S. 1868.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag  
vom 23. Februar 1961  
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.03 – 1/81  
v. 9. 9. 1981

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 – SMBI. NW. 20310 –) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 10 wird der folgende Buchstabe a eingefügt:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 ist für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Regel ein Zeitraum von 8 Wochen zu grunde zu legen. Insbesondere bei Wechselschichtarbeit bzw. bei Schichtarbeit kann im Interesse einer sinnvollen Schichtplangestaltung ein längerer Zeitraum erforderlich werden; dem trägt Absatz 1 Satz 3 Rechnung. Die Vorschrift schränkt aber die Regelung des Satzes 2 nicht ein. Vielmehr kann auch außerhalb von Wechselschicht- und Schichtarbeit in Ausnahmefällen von Satz 2 abgewichen werden.

2. Nummer 10 Buchstaben a bis f werden Buchstaben b bis g.

3. In Nummer 10 wird der folgende Buchstabe h angefügt:

h) Wechselschichten liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Wechselschichtarbeit setzt voraus, daß der Angestellte nach dem Schichtplan wechselnd in allen Schichtarten (Frühschicht, Spätschicht, Nachschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst reichen nicht aus. Dabei muß der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachschicht (Nachschichtfolge) herangezogen werden. Hierzu besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen daß dies auch dann der Fall ist, wenn der Arbeitnehmer einen Monat nach dem letzten Tag der vorhergehenden Nachschichtfolge erneut zur Nachschichtfolge herangezogen wird.

**Beispiel: Letzter Tag der Nachschichtfolge**

4. Mai, erster Tag der neuen  
Nachschichtfolge spätestens  
4. Juni.

Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Der Angestellte muß spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachschicht) wechseln.

4. Nummer 14 a Buchst. c Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

Neben den in § 23 a Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung der Bewährungszeit durch die Schutzfristen und den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) unschädlich; als Bewährungszeit können aber nur die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, nicht hingegen die Zeiten des Mutterschaftsurlaubs berücksichtigt werden.

5. In Nummer 20 b erhält in der Erläuterung Zu Absatz 1 der vorletzte Unterabsatz in Buchstabe d die folgende Fassung:

Scheidet der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Zeit, für die er weder Anspruch auf Vergütung (§ 28) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hatte, aus, sind Arbeitsleistungen, die bisher der Bemessung unständiger Bezügebestandteile nicht zugrunde gelegt worden sind, nunmehr als Grundlage für die Bemessung einer einmaligen Zahlung heranzuziehen. Die einmalige Zahlung wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Sie ist steuerpflichtig, aber nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 8 Abs. 5 Buchst. e Versorgungs-TV). Steht zu dem Zeitpunkt, in dem die einmalige Zahlung ausgezahlt wird, sonstiges Arbeitsentgelt nicht zu, ist sie sozialversicherungsfrei.

6. In Nummer 24 Buchst. b wird Satz 3 gestrichen.

7. Es wird die folgende Nr. 25 a eingefügt:

25 a) Zu § 48 a

1. **Allgemeines**

Für die Gewährung des Zusatzurlaubs sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- Wechselschichtarbeit und gleichgestellte Schichtarbeit (Absatz 1),
- Nacharbeit im Rahmen von Schichtarbeit und gleichgestellter Arbeit zu unregelmäßigen Zeiten (Absatz 3),
- sonstige Nacharbeit (Absatz 4).

Der Umfang des Zusatzurlaubs richtet sich  
- in den Fällen des Absatzes 1 nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich

im Wechselschichtdienst bzw. im gleichgestellten Schichtdienst geleisteten Arbeitstage,  
– in den Fällen der Absätze 3 und 4 nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden.  
Der Zusatzurlaub beträgt bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

#### 1.1 Zu Absatz 1

Für die Feststellung, ob die Anforderung des Absatzes 1 Abschn. A erfüllt ist, ist von der Zahl der Kalendertage auszugehen, an denen der Angestellte im Urlaubsjahr im Wechselschichtdienst bzw. im nach Unterabsatz 2 gleichgestellten Schichtdienst eingesetzt war. Hier von abzuziehen sind die – im Zeitraum der Zugehörigkeit des Angestellten zu diesem Dienst angefallenen – Kalendertage des Urlaubs (einschl. eines Sonderurlaubs), einer Arbeitsunfähigkeit, einer Arbeitsbefreiung o. ä. des Angestellten, an denen aus diesen Anlässen eine volle Schicht ausgefallen ist. Die Differenz ist durch  $(7 \text{ [Kalendertage]} \times 5 \text{ [Wochen]} - ) 35$  zu teilen.

Sodann ist durch den sich ergebenden Quotienten die Summe der Nachtarbeitsstunden zu teilen, die der Angestellte im Urlaubsjahr in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachschicht tatsächlich geleistet hat (vgl. § 15 Abs. 8 Unterabs. 5, 2. Halbsatz).

Bei den Rechenschritten ist jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

Ergibt sich nach vorstehender Berechnung ein Durchschnitt von 40 oder mehr Nachtarbeitsstunden, ist die Anforderung erfüllt. Andernfalls kann Absatz 1 Abschn. A nicht angewendet werden; es gilt dann jedoch Absatz 3.

#### Beispiel 1:

Der Angestellte ist während des ganzen Kalenderjahres im Wechselschichtdienst eingesetzt. Er nimmt vom 5. bis 27. März (– 23 Kalendertage) Urlaub, ist vom 6. April bis 19. Mai (– 44 Kalendertage) arbeitsunfähig und nimmt vom 3. bis 15. August (– 13 Kalendertage) erneut Urlaub; das sind insgesamt 80 Kalendertage. Es verbleiben somit im Urlaubsjahr (365 – 80 =) 285 Kalendertage; 285 geteilt durch 35 = 8,14 (5-Wochen-Zeiträume).

Der Angestellte hat in diesem Urlaubsjahr in der dienstplanmäßigen Nachschicht insgesamt 397 Stunden 15 Minuten Nacharbeit geleistet, das sind  $(397,25 : 8,14 =) 48,80$  durchschnittlich geleistete Nachtarbeitsstunden in je fünf Wochen.

Die Anforderung des Absatzes 1 Abschn. A ist erfüllt.

#### Beispiel 2:

Wie im Beispiel 1, jedoch sind nur insgesamt 300 Stunden 20 Minuten Nacharbeit geleistet worden, das sind  $(300,33 : 8,14 =) 36,80$  durchschnittlich geleistete Nachtarbeitsstunden in je fünf Wochen.

Die Anforderung des Absatzes 1 Abschn. A ist nicht erfüllt.

Der Begriff „ständig“ (im Wechselschichtdienst bzw. gleichgestelltem Schichtdienst eingesetzt) dient hier der Abgrenzung gegenüber kurzfristigen Aushilfs- oder Vertretungstätigkeiten. Er kann im vorliegenden Zusammenhang als gegeben angesehen werden, wenn der entsprechende ununterbrochene Einsatz mindestens fünf Wochen beträgt.

#### 1.2 Zu Absatz 2

Unterabsatz 1 bestimmt den Umfang des Zusatzurlaubs, der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A zusteht. Es sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen der Angestellte im Kalenderjahr tatsächlich Arbeit im Sinne des Absatzes 1 geleistet hat. Außer Ansatz bleiben also alle Tage, an denen der Angestellte – gleich aus welchem Anlaß – nicht gearbeitet hat (z. B. dienstplanmäßig freie Tage, Urlaubstage, Tage einer Arbeitsunfähigkeit). Bei der Festlegung der geforderten Zahl von Tagen der entsprechenden Arbeitsleistung haben die Tarifvertragsparteien Ausfallzeiten (insbesondere wegen Urlaubs oder Arbeitsunfähigkeit) pauschal berücksichtigt.

Absatz 2 legt die erforderlichen Tage der Arbeitsleistung für die Fünftagewoche und für die Sechstagewoche fest. Läßt sich die Verteilung der Arbeitszeit des Angestellten ausnahmsweise weder der Fünftagewoche noch der Sechstagewoche zuordnen, ist nach der Protokollnotiz zu Absatz 2, die Zahl der Tage der Arbeitsleistung, ausgehend von der Tabelle für die Fünftagewoche, entsprechend zu ermitteln.

#### Beispiel:

Der Angestellte ist während des ganzen Kalenderjahres wöchentlich wechselnd an fünf bzw. an sechs Tagen eingesetzt. Es ergibt sich ein Jahresschnitt von 5,5 Arbeitstagen wöchentlich.

Zur Ermittlung der zustehenden Zusatzurlaubstage sind die für die Fünftagewoche geforderten Tage der Arbeitsleistung durch fünf zu teilen. Das Ergebnis ist mit 5,5 zu vervielfachen. Dabei sich ergebende Bruchteile sind gemeinüblich zu runden. Für die 5,5-Tage-Woche ergibt sich danach folgende Tabelle:

Bei einer Arbeitsleistung an mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
96 Arbeitstage	1 Arbeitstag
143 Arbeitstage	2 Arbeitstage
190 Arbeitstage	3 Arbeitstage
215 Arbeitstage	4 Arbeitstage

Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Eine „Übertragung“ von Arbeitstagen in die Berechnung für das folgende Jahr ist nicht zulässig.

Aus der Bezugnahme in Unterabsatz 2 auf § 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 ergibt sich, daß als Arbeitstag der Tag anzusetzen ist, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Beginnt der Angestellte ausnahmsweise an einem Tag an dem er bereits eine volle, diesem Tag zuzurechnende Arbeitsschicht geleistet hat, eine weitere Arbeitsschicht, die nach § 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 ebenfalls diesem Tag zuzurechnen ist, sind für die Anwendung des Absatzes 2 zwei Arbeitstage anzusetzen; hierüber besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen.

#### 1.3 Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt für Angestellte, die (ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A erfüllt sind)

- Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) leisten oder
- ihre Arbeit (ebenfalls nach einem Schichtplan/Dienstplan) im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von

mindestens drei Stunden beginnen oder beenden. Diese Regelung ist in den Tarifverhandlungen insbesondere im Hinblick auf die im Fahrdienst des kommunalen Nahverkehrs übliche Dienstplangestaltung geschaffen worden. Der häufige unregelmäßige Wechsel mit den geforderten Zeitabweichungen muß jeweils innerhalb eines Monats gegeben sein.

Absatz 3 ist damit z. B. auch auf den in Wechselschichten eingesetzten Angestellten anzuwenden, der den in Absatz 1 Abschn. A geforderten Umfang der Nachtarbeit nicht erreicht (vgl. Beispiel 2 in Nr. 1.1).

Absatz 3 ist jedoch nicht anzuwenden, wenn und solange der Angestellte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn nach Absatz 2 kein Zusatzurlaub zusteht, weil nicht an mindestens 87 bzw. 104 Arbeitstagen eine entsprechende Arbeitsleistung erbracht worden ist (z. B. weil der Angestellte nur drei Monate Wechselschichtarbeit im Sinne des Absatzes 1 Abschn. A geleistet hat). Die während dieser Zeit geleisteten Nachtarbeitsstunden sind deshalb bei der Ermittlung der Zahl der Nachtarbeitsstunden nach Absatz 3 auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Angestellte im weiteren Verlauf des Kalenderjahres die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

Für denselben Zeitraum kann danach stets nur entweder Absatz 1 Abschn. A oder Absatz 3 angewendet werden.

#### 1.4 Zu Absatz 4

Absatz 4 gilt für die Angestellten, die Nacharbeit leisten, aber weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A noch die des Absatzes 3 erfüllen. Ebenso wie Absatz 3 kann auch Absatz 4 nicht für Zeiten gelten, in denen der Angestellte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A erfüllt.

#### 1.5 Zu den Absätzen 3, 4 und 6

In den Fällen der Absätze 3 und 4 bemäßt sich der Zusatzurlaub nach den während des entsprechenden Einsatzes im Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden. Dabei spielt es für die Anwendung der Tabellen keine Rolle, auf wieviele Tage in der Woche die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt ist.

In Absatz 6 ist festgelegt, welche Stunden bei der Anwendung der Absätze 3 und 4 als Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um die in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen der für den Angestellten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Nicht berücksichtigt werden also Überstunden, Zeiten des Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung). Nach Absatz 6 Satz 2 werden ferner nicht berücksichtigt die Zeiten einer Inanspruchnahme, die innerhalb einer nach § 15 Abs. 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Gemeint ist hier die letzte (dritte) Fallgestaltung des § 15 Abs. 2. Ist die regelmäßige Arbeitszeit lediglich nach der ersten oder zweiten Fallgestaltung des § 15 Abs. 2 – Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei bzw. drei Stunden täglich – auf bis zu zehn bzw. elf Stunden täglich (50 bzw. 55 Stunden wöchentlich) verlängert, sind die darin zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Stunden dagegen zu berücksichtigen.

Die Nachtarbeit ist nach Stunden und Minuten zu erfassen. Eine Rundung auf volle Stunden findet nicht statt.

Eine „Übertragung“ von Nachtarbeitsstunden in das folgende Jahr ist unzulässig (vgl. Nr. 1.2).

#### 1.6 Zu Absatz 7

Die Vorschrift berücksichtigt, daß sich der Arbeitseinsatz des Angestellten im Laufe des Jahres ändern und der Angestellte deshalb nacheinander die Voraussetzungen der Absätze 1 Abschn. A, 3 oder 4 erfüllen kann.

##### Beispiel:

Ein 40jähriger Angestellter ist von Januar bis Juli im Wechselschichtdienst unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Abschn. A eingesetzt und erbringt in der Fünftagewoche an 140 Arbeitstagen eine entsprechende Arbeitsleistung. Ab August wechselt er in einen Schichtdienst mit starkem Anteil von Nachtarbeit und leistet bis Dezember unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 350 Nachtarbeitsstunden. Es ergeben sich nach Absatz 2 zwei Arbeitstage und nach Absatz 3 drei Arbeitstage Zusatzurlaub. Absatz 7 begrenzt den Anspruch auf insgesamt vier Arbeitstage Zusatzurlaub.

#### 1.7 Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält für die Anwendung der Absätze 3 und 4 eine Sonderregelung für nicht vollbeschäftigte Angestellte, die unter den BAT fallen (vgl. § 3 Buchst. q).

##### Beispiel 1:

Für einen unter Absatz 4 fallenden Angestellten mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ergibt sich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf fünf oder mehr Arbeitstage verteilt ist, folgende Tabelle (die in Absatz 4 festgelegten Nachtarbeitsstunden sind im Verhältnis 30 zu 40 zu kürzen):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
225 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
338 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

##### Beispiel 2:

Wie im Beispiel 1, jedoch ist die wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten auf drei Arbeitstage verteilt. Nach der hier anzuwendenden Vorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 vermindert sich der Zusatzurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250. Der Angestellte hat im Urlaubsjahr 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 folgende Tabelle (die Zusatzurlaubstage im Beispiel 1 sind jeweils um 104/250 des Zusatzurlaubanspruchs vermindert worden, Bruchteile eines Tages sind unberücksichtigt geblieben):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	-
225 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
338 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
450 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage

#### 1.8 Zu Absatz 9

Bemessungsgrundlage für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist die im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistung. Damit ist sichergestellt, daß zu Beginn des Urlaubsjahres feststeht, ob und in welcher Höhe der Anspruch auf Zusatzurlaub besteht.

Es zählt nur die bei demselben Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung; sie braucht jedoch nicht im Angestelltenverhältnis geleistet worden sein (z. B. bei Übernahme eines Arbeiters ins Angestelltenverhältnis).

Der Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres (Satz 2), auch wenn in diesem Jahr keine entsprechende Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Scheidet der Angestellte mit Ablauf des Jahres der Arbeitsleistung aus, entsteht kein Anspruch. Scheidet er im Laufe des folgenden Urlaubsjahres aus, ist bei der Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 5, 5 a und 5 b auch der Zusatzurlaub nach § 48 a zu berücksichtigen.

#### 1.9 Zu Absatz 10

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage nicht freie Tage sind, die aufgrund einer anderweitigen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anfallen (vgl. z. B. Nr. 3 Abs. 2 SR 2 f I).

#### 1.10 Zu Absatz 11

Die Vorschrift betrifft besondere Dienstgestaltungen z. B. im Feuerwehrbereich. Die allgemeine Ausnahme (Satz 1) wird durch Satz 2 für den Fall eingeschränkt, daß in diesen Bereichen in nicht unerheblichem Umfang - d. h. mindestens zu etwa 25 v. H. - Schichten von weniger als 24 Stunden Dauer vorliegen. In diesem Fall sind die Absätze 3 bis 10 auf die Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung während der Nacht (21 bis 6 Uhr) - auch innerhalb von 24-Stunden-Schichten - anzuwenden.

#### 2. Zur Durchführung der Übergangsvorschrift (§ 2) des 47. Änderungs-TV vom 1. Juli 1981 verweisen wir auf Abschnitt B Nr. 25 des Gem. RdErl. v. 3. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1888).

#### 8. In Nummer 26 Unterabs. 3 wird Satz 3 gestrichen; es wird der folgende neue Unterabsatz 4 eingefügt:

Der Zusatzurlaub nach § 48 a geht in die Berechnung der höchstzulässigen Zahl von 5 Tagen Zusatzurlaub im Urlaubsjahr ein. Er wird aber nicht von der Begrenzung des Gesamturlaubs von 34 Arbeitstagen erfaßt. Durch diesen Zusatzurlaub können also - ebenso wie durch Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz - 34 Arbeitstage Urlaub im Urlaubsjahr überschritten werden.

#### 9. In Nummer 37 Buchst. d wird nach dem bisherigen Unterabsatz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt:

Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 5. 3. 1981 - 3 AZR 559/78 - bedarf es bei vorsätzlichen Straftaten bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausnahmsweise keiner Angabe zur Höhe der Forderung. Es reicht aus, wenn der Gläubiger unter

hinreichend deutlicher Schilderung des Sachverhalts an den Schuldner herantritt und ihm zu verstehen gibt, daß er die Rückgewähr des unrechtmäßig Erlangten fordert. Das BAG weist jedoch auf das Risiko hin, das eine unbezifferte Geltendmachung für den Gläubiger beinhaltet. Ergibt sich nämlich, daß der Vorwurf des vorsätzlichen unerlaubten Handelns nicht aufrecht erhalten werden kann, kann die Forderung u. U. als nicht rechtzeitig geltend gemacht abgewiesen werden.

- MBI. NW. 1981 S. 1888.

#### 20525

#### Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit direktem Anschluß an die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1981 - IV C 2 - 8435

Der RdErl. v. 4. 9. 1975 (SMBI. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen:

1. Nr. 2.1
2. in Nr. 2.2 der Satz „Näheres regeln die Regierungspräsidenten.“

Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.1, die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.

- MBI. NW. 1981 S. 1871.

#### 2370

#### Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 9. 1981 - IV A 1 - 402 - 1628/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird hinter den Worten „zur Grunde zu legen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

Die Förderung von Eigentumsmaßnahmen innerhalb der Zone 2 nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bzw. innerhalb der Zone B des Lärmschutzgebietes gem. Landesentwicklungsplan IV ist zulässig, so weit diese Bereiche als Wohnsiedlungsbereiche gem. Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen sind bzw. ausgewiesen werden sollen,

2. Nr. 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen bestimmten Mittel sind vorrangig im Bereich von Siedlungsschwerpunkten (§ 8 Landesentwicklungsprogramm) einzusetzen. Das gleiche gilt für die Förderung sonstiger Wohnungsbaumaßnahmen, die von ihrer baulichen Struktur Mietwohnungen gleichzusetzen sind, sofern das betreffende Gebäude mehr als 8 Wohnungen enthält und es sich nicht um die Förderung des Ersterwerbs von Eigentumsmaßnahmen handelt.

3. Nr. 8 Abs. 2 entfällt. Absatz 3 wird Absatz 2.

4. In Nr. 9 Abs. 3 Satz 3 erhält der Nebensatz hinter dem Komma folgenden neuen Wortlaut:

„wenn kein höherer Zinssatz als 6,5 v. H. - für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren - vereinbart ist“.

5. Nr. 10 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Für Fremdmittel muß unbeschadet der in § 21 II. BV enthaltenen Regelung glaubhaft gemacht werden, daß sie

a) während ihrer vollen Laufzeit unkündbar für den Gläubiger

- b) mindestens – soweit nicht unverzinslich – mit einem gleichbleibenden Satz bei
- Eigentumsmaßnahmen für die Dauer von 5 Jahren
  - Mietbauvorhaben für die Dauer von 10 Jahren zu verzinsen sind.

Anstelle der in Buchst. a) geforderten Unkündbarkeit kann eine Prolongation vereinbart werden, die frühestens nach Ablauf von 10 Jahren in Kraft treten darf.

6. Nr. 10 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
7. In Nr. 10 Abs. 2 (neu) werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch „gilt Absatz 1“ und in Nr. 10 Abs. 4 (neu) werden die Worte „von den Absätzen 1 bis 4“ durch „von den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
8. Nr. 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Unbeschadet der besonderen Regelungen für Schwerbehinderte ist die Bewilligung sonstiger Mittel nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen.
9. In Nr. 31 Abs. 6 Satz 1 wird hinter dem Wort „weđden“ ein Komma und folgender Nebensatz eingefügt: „wenn die neuzuschaffende Wohnfläche mindestens 12 Quadratmeter beträgt.“
10. In Nr. 31 Abs. 6 wird hinter dem bisherigen Text folgender neuer Text hinzugefügt:  
Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Beträge nach Nr. 16 Abs. 2 um 0,60 Deutsche Mark zu erhöhen sind. Aufwendungsdarlehen mit einem Betrag für die gesamte Laufzeit von unter 3000 Deutsche Mark dürfen nicht bewilligt werden.
11. In Nr. 33 Abs. 2 Satz 1 sind die Ziffern „21, 22 und 32“ zu ersetzen durch „18, 21, 22 und 32“. In Satz 2 werden die Worte „Nummer 31 Abs. 6“ ersetzt durch die Worte „Nummern 18 und 31 Abs. 6“.

– MBl. NW. 1981 S. 1871.

26

### Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitrsts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1981 –  
I C 4/43.115/43.34 – G 3

Mein RdErl. v. 15. 12. 1980 (SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 Der Nummer 3 werden folgende Absätze angefügt:  
Ein Verbleiberecht griechischer Staatsangehöriger setzt jedoch voraus, daß sie zuvor ein Aufenthaltsrecht nach dem EG-Recht hatten.  
Soweit § 6 a AufenthG/EWG für das Entstehen eines Verbleiberechts auf eine frühere Erwerbstätigkeit abstellt muß diese Erwerbstätigkeit von einem freizügigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeübt worden sein. Das bedeutet z. B., daß ein Verbleiberecht für griechische Staatsangehörige nur bejaht werden kann, wenn sie
- vom 1. Januar 1981 ab noch mindestens 12 Monate in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig gewesen sind (§ 6 a Abs. 2 AufenthG/EWG) oder
  - eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vom 1. Januar 1981 ab eingetreten ist (§ 6 a Abs. 3 AufenthG/EWG).
- In Fällen, in denen ein Verbleiberecht nicht besteht, ist über den weiteren Aufenthalt nach den allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsrechts zu entscheiden. Dabei wird im Rahmen der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 AusG zugunsten griechischer Staatsangehöriger auch zu berücksichtigen sein, daß Griechenland nunmehr Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.
- 2 Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4, 5 und 6 angefügt:

### 4 Gebührenbefreiung

Gebührenfreiheit gemäß § 13 AufenthG/EWG besteht für alle griechischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG, die den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts Erlaubnis nach §§ 3 bis 7 AufenthG/EWG haben. Diese Regelung gilt auch für griechische Staatsangehörige, denen nach dem 1. Januar 1981 die Einreise zur Aufnahme einer nicht nur kurzfristigen unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem allgemeinen Ausländerrecht gestattet worden ist (vgl. Nr. 1.5).

### 5 Ärztliche Untersuchung

Bei griechischen Staatsangehörigen ist wie bei Ausländern aus anderen Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine ärztliche Untersuchung nur dann zu fordern, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllen (vgl. Nr. 2.2 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978 – SMBI. NW. 26 –).

### 6 Rückkehr nach Ableistung des Wehrdienstes

Das AufenthG/EWG gilt für griechische Staatsangehörige, die am 1. Januar 1981 in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 AufenthG/EWG tätig sind (vgl. Nr. 1.4). Die Anwendbarkeit des AufenthG/EWG setzt dabei aber nicht die tatsächliche Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1981 voraus. Als in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind vielmehr auch solche griechische Arbeitnehmer anzusehen, die sich am 1. Januar 1981 mit einer gültigen Aufenthalts Erlaubnis im Ausland aufhielten und das Bundesgebiet nur aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund verlassen hatten (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG).

Eine Abwesenheit zur Erfüllung der Wehrpflicht ist ihrer Natur nach als vorübergehend anzusehen (vgl. Nr. 2 zu § 9 AuslVwV), so daß die Aufenthalts Erlaubnis nicht erlischt. Griechische Staatsangehörige, die sich am 1. Januar 1981 mit einer gültigen Aufenthalts Erlaubnis zur Erfüllung der Wehrpflicht in Griechenland aufhielten, genießen demnach Freizügigkeit nach § 2 AufenthG/EWG. Ihnen ist daher die (sichtvermerksfreie) Einreise zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit auch dann zu gestatten, wenn ihre Aufenthalts Erlaubnis nach dem 1. Januar 1981 abgelaufen ist.

Griechische Staatsangehörige, die in ihrer Heimat Wehrdienst ableisten, genießen hingegen keine Freizügigkeit als Arbeitnehmer nach dem AufenthG/EWG, wenn ihre Aufenthalts Erlaubnis vor dem 1. Januar 1981 durch Fristablauf ungültig geworden ist. Die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erfordert hier die Erteilung einer Aufenthalts Erlaubnis in der Form des Sichtvermerks. Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen unter den üblichen Voraussetzungen die Vorabzustimmung zur Erteilung einer Aufenthalts Erlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach Nummer 19 zu § 21 AuslVwV zu erteilen.

Das Recht auf Einreise im Rahmen der Freizügigkeit der Familienzusammenführung gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 AufenthG/EWG, das jedoch nicht das Recht auf Ausübung einer Beschäftigung umfaßt, bleibt im übrigen unberührt (vgl. Nrn. 1.6 und 1.7).

– MBl. NW. 1981 S. 1872.

631

### Haushalt der Landesforstverwaltung Forsteinrichtungsarbeiten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 9. 1981 – IV A 1/14-10-0028

Auf Grund des ab 1. 10. 1981 anzuwendenden Kostenstellenplanes als Bestandteil der automatisierten Betriebsbuchführung der Landesforstverwaltung Nordrhein-

Westfalen hebe ich meinen RdErl. v. 1. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1376/SMBI. NW. 631) auf.

- MBI. NW. 1981 S. 1872.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge**  
**Anrechnung von Kindergeld, das ein Auszubildender**  
**für sein Kind erhält, bei der Bemessung von**  
**Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 9. 1981 - II B 4 - 4401.1 (16/81)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich der Auffassung, daß das Kindergeld ebenso wie ähnliche Leistungen, die ein Auszubildender für sein Kind erhält, bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Diese Auffassung folgt m. E. aus dem § 25 d Abs. 4 BVG und § 77 Abs. 1 BSHG zugrundeliegenden Rechtsgedanken, daß zweckbestimmte Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gewährt werden, nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen sind, als die Hilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Zwar findet § 25 d Abs. 4 BVG bei Kindergeld keine unmittelbare Anwendung, weil der Zweck des Kindergeldes gesetzlich nicht ausdrücklich genannt ist. Es bestehen jedoch keine Bedenken, diese Vorschrift entsprechend anzuwenden, weil die Zahlung von Kindergeld, das ein Auszubildender für sein Kind erhält, auf einen anderen Zweck ausgerichtet ist als die Erziehungsbeihilfe. Die Erziehungsbeihilfe ist nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BVG zur Deckung des Bedarfs für Ausbildung und Lebensunterhalt des Auszubildenden bestimmt. Etwaige Unterhaltpflichten einem Kind gegenüber bleiben dabei außer Betracht. Demgegenüber hat das Kindergeld, das an einen Auszubildenden gezahlt wird, den Zweck, den Auszubildenden im Rahmen des Familienlastenausgleichs von den Aufwendungen für Sorge und Erziehung des Kindes zu entlasten; es kann insoweit auch als Beitrag zum Unterhalt des Kindes angesehen werden. Würde man dieses Kindergeld als Einkommen des Beschädigten berücksichtigen, so hätte das zur Folge, daß damit für das Kind bestimmte Leistungen zur Deckung von Ausbildungskosten und Lebensunterhalt allein des Auszubildenden und nicht für das Kind aufgewendet werden müßten. Ein solches Ergebnis wäre unlänglich und würde mit dem in § 25 d Abs. 4 BVG zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken im Widerspruch stehen, so daß eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift geboten ist.

Dem steht § 30 Abs. 3 KFürsV nicht entgegen. Diese Vorschrift sollte nach ihrer Entstehungsgeschichte nach dem daraus ableitbaren Regelungszweck vor allem klarstellen, wem, d. h. wessen Einkommen das Kindergeld in den Fällen zuzuordnen ist, in denen bei der Leistungsbemessung Aufwendungen für ein Kind zu berücksichtigen sind. Wegen dieser Zuordnungsfunktion kommt die Vorschrift in den Fällen nicht zur Anwendung, in denen das Kindergeld und ähnliche Leistungen bereits in entsprechender Anwendung des § 25 d Abs. 4 BVG nicht als Einkommen anzusehen sind.

- MBI. NW. 1981 S. 1873.

II.

**Ministerpräsident**

**Ungültigkeit eines Ausweises**  
**für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 9. 1981 -  
 I B 5 - 406 - 1/61

Der am 6. Oktober 1965 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2944 des Herrn Herbert Pavel, Honorarkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Aachen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBI. NW. 1981 S. 1873.

**Königlich Norwegisches Honorargeneralkonsulat,**  
**Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 9. 1981 -  
 I B 5 - 438 - 1/76

Das Königlich Norwegische Honorargeneralkonsulat in Düsseldorf hat ab 1. September 1981 die nachstehend aufgeführte neue Sprechzeit: Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr.

- MBI. NW. 1981 S. 1873.

**Innenminister**

**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 10. 9. 1981 -  
 II C 4/12-23.44

Der Dienstausweis Nr. 1126 des Auszubildenden Oliver Ohlenschläger, geboren am 3. 5. 1962 in Düsseldorf, wohnhaft Parkstraße 16, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 1. 8. 1978 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBI. NW. 1981 S. 1873.

**Personalveränderungen**

**Finanzminister**

**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat G. Veltmann zum Regierungsdirektor

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf**

Regierungsrat Dr. J. Heinz zum Oberregierungsrat

Regierungsrat L. Korschildgen zum Oberregierungsrat

Steueroberamtsrat H. Zimmermann zum Regierungsrat

**Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf**

Oberregierungsrat K. Schulze zum Regierungsdirektor

**Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld**

Steueroberamtsrat E. Mittmann zum Regierungsrat

**Steuerfahndungsstelle Düsseldorf**

Obersteuerrat A. Bader zum Regierungsrat

**Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln**

Obersteuerrat H. Berg zum Regierungsrat

Obersteuerrat H. Eßer zum Regierungsrat

**Großbetriebsprüfungsstelle Aachen**

Steueroberamtsrat W. Bock zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt

<b>Oberfinanzdirektion Münster</b>	<b>Finanzamt Geisenkirchen-Nord</b>
Regierungsrat R. Mantlik zum Oberregierungsrat	Steueroberamtsrat F. Rinas zum Regierungsrat
Steueroberamtsräte	
H. Becker	<b>Finanzamt Gladbeck</b>
W. Heuwerth	Regierungsrat W. Möller zum Oberregierungsrat
zu Regierungsräten	Regierungsrat W. Schmand zum Oberregierungsrat
<b>Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster</b>	<b>Finanzamt Herford</b>
Regierungsrat R. Meinhardt zum Oberregierungsrat	Steueroberamtsrat H.-E. Strothmann zum Regierungsrat
Steueroberamtsrat H. Pracht zum Regierungsrat	
<b>Großbetriebsprüfungsstelle Münster</b>	<b>Finanzamt Lippstadt</b>
Steueroberamtsrat L. Ahlers zum Regierungsrat	Steueroberamtsrat J. Rediker zum Regierungsrat
<b>Finanzamt Dinslaken</b>	<b>Finanzamt Münster-Außendstadt</b>
Regierungsrat H.-G. Brunzel zum Oberregierungsrat	Regierungsrat E. Rademacher zum Oberregierungsrat
<b>Finanzamt Düsseldorf-Altstadt</b>	<b>Finanzamt Siegen</b>
Steueroberamtsrat H. Fröls zum Regierungsrat	Steueroberamtsrat E. Rothenpieler zum Regierungsrat
<b>Finanzamt Düsseldorf-Nord</b>	<b>Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW</b>
Regierungsrat Dr. P. Schweisthal zum Oberregierungsrat	Regierungsrat z. A. B. Hadaschik zum Regierungsrat
<b>Finanzamt Düsseldorf-Süd</b>	<b>Es sind versetzt worden:</b>
Steueroberamtsrat K. Gebel zum Regierungsrat	<b>Großbetriebsprüfungsstelle Essen</b>
<b>Finanzamt Geldern</b>	Regierungsdirektor Dr. B. Könitzer an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Regierungsrat W. Boochs zum Oberregierungsrat	<b>Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster</b>
<b>Finanzamt Grevenbroich</b>	Regierungsdirektor E. G. Schunk an die Großbetriebs- prüfungsstelle Bochum
Regierungsrat z. A. C. Janich zum Regierungsrat	<b>Großbetriebsprüfungsstelle Bochum</b>
<b>Finanzamt Krefeld</b>	Leitender Regierungsdirektor Dr. G. Thiemann an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund
Oberregierungsrat H. J. von Richter zum Regierungsdirektor	<b>Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund</b>
Regierungsräte z. A.	Leitender Regierungsdirektor E. Weber an die Großbe- triebsprüfungsstelle Hagen
P. Elberg	
H. Koepsell	<b>Finanzamt Düsseldorf-Altstadt</b>
zu Regierungsräten	Regierungsdirektor H.-P. Scharwächter an das Fi- nanzamt Wuppertal-Barmen
Steueroberamtsrat O. Braun zum Regierungsrat	<b>Finanzamt Moers</b>
<b>Finanzamt Wuppertal-Barmen</b>	Regierungsrat M. Hamann an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Regierungsrat z. A. H. Siepmann zum Regierungsrat	<b>Finanzamt Wuppertal-Elberfeld</b>
<b>Finanzamt Wuppertal-Elberfeld</b>	Regierungsdirektor Dr. D. Fröhling an die Großbe- triebsprüfungsstelle Solingen
Regierungsdirektor W. Westermann zum Leitenden Regierungsdirektor	<b>Finanzamt Arnsberg</b>
<b>Finanzamt Bergisch Gladbach</b>	Regierungsrat G. Schelkmann an die Steuerfahndungsstelle Dortmund
Regierungsrat H.-D. Kuhl zum Oberregierungsrat	<b>Finanzamt Dortmund-Hörde</b>
Steueroberamtsrat H. Schenk zum Regierungsrat	Oberregierungsrat W. Danielsing an das Finanzgericht Münster
<b>Finanzamt Bonn-Innenstadt</b>	<b>Finanzamt Hattingen</b>
Steueroberamtsrat P. Gerhards zum Regierungsrat	Regierungsdirektor R. Flies an das Finanzamt Schwelm
<b>Finanzamt Köln-Ost</b>	<b>Finanzamt Herford</b>
Regierungsrat V. Nickel zum Oberregierungsrat	Oberregierungsrat F. Jacob an den Bundesminister der Finanzen
<b>Finanzamt Leverkusen</b>	<b>Finanzamt Paderborn</b>
Steueroberamtsrat P. Mais zum Regierungsrat	Regierungsdirektor A. Wawerla an das Finanzamt Wie- denbrück
<b>Finanzamt Ahaus</b>	
Regierungsrätin z. A.	
B. Große-Wilde zur Regierungsrätin	
<b>Finanzamt Beckum</b>	
Steueroberamtsrat J. Averdung zum Regierungsrat	
<b>Finanzamt Detmold</b>	
Regierungsrat K. J. Pflitsch zum Oberregierungsrat	

**Finanzamt Witten**

Regierungsrat B. Thürmer an das Finanzgericht Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat C. Meyer

Oberfinanzdirektion Köln

Finanzpräsident K.-H. Rieger

Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Regierungsrat M. Ressel

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Leitender Regierungsdirektor N. Wiepen

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Leitender Regierungsdirektor G. Liethmann

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsrat W. Podschwadek

Finanzamt Bergisch Gladbach

Leitender Regierungsdirektor R. Schubert

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Mülheim/Ruhr

Regierungsrat T. May

– MBl. NW. 1981 S. 1873.

**Innenminister**

**Orientierungsdaten 1982 bis 1985  
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
1981 bis 1985**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1981 –  
III B 3 – 5/1031 – 6998/81

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2,9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBI. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1981 bis 1985 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen in besonderem Maße den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Sie basieren auf der letzten Steuerschätzung von Juni 1981 und berücksichtigen die im Entwurf des GFG 1982 enthaltenen Werte. Da die Entwicklung der Zuweisungen im Rahmen des Steuerverbundes und damit der Umlagegrundlagen in den Jahren 1983 bis 1985 derzeit nicht absehbar ist, sind hierfür keine Veränderungswerte angegeben.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände, entsprechend der Forderung der §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO, bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung orientieren. Da die ausgewiesenen Werte die durchschnittliche Entwicklung für den Bereich des Landes wiedergeben, sind im Einzelfall durch strukturelle Unterschiede, besondere Aufgabenstellung und eine besondere Finanzlage abweichende Ergebnisse möglich. Anlage

Orientierungsdaten 1982 - 1985

Anlage

für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einnahmen-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1982	1983	1984	1985
<b>A. Einnahmen</b>				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1)	+ 8,6	+ 8,5	+ 9,6	+ 10,0
2. Gewerbesteuer nach Ertrag u. Kapital (netto) 1) 2)	+ 5,0	+ 7,9	+ 7,2	+ 9,3
3. Grundsteuer A und B 2)	+ 3,7	+ 3,0	+ 3,4	+ 3,0
4. Sonstige Steuern 1) 2)	+ 2,4	+ 4,5	+ 4,1	+ 5,0
5. Zuweisungen d. Landes im Rahmen des Steuerverbundes	- 5,5	-	-	-
a) Allgem. Zuweisungen dar.:	± 0	-	-	-
aa) Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	± 0	-	-	-
bb) Schlüsselzuweisungen an Kreise	± 0	-	-	-
cc) Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände	± 0	-	-	-
b) Zweckzuweisungen	- 25,8	-	-	-
6. Spitzenausgleich des Landes für Wegfall der Lohnsummensteuer (in Mio DM)	(523)	-	-	-
7. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes 2)	+ 1,8	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
8. Umlagegrundlagen	+ 2,0	-	-	-
<b>B. Ausgaben</b>				
1. Bereinigte Gesamtausgaben 3)	+ 2,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 3,8
2. Personalausgaben	+ 3,5	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
3. Investitionsausgaben	- 2,0	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
4. Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand 4)	- 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
5. Leistungen d. Sozialhilfe 5)	+ 5,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0

## Erläuterungen:

1) Auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung vom 22./24. Juni 1981. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1982 beträgt 7 090,6 Mio. DM.

Die Zuwachsraten 1982 beziehen sich auf das voraussichtliche Ist-Aufkommen 1981.

2) Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kfz-Steuer gem. § 28 CFG in Höhe von 25 v. H. mit folgenden Beträgen:

1982: 479 Mio. DM  
1983: 466 Mio. DM  
1984: 475 Mio. DM  
1985: 483 Mio. DM

3) Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto), abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Entstaltungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckungen, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerrumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

4) Die Abnahme berücksichtigt die voraussichtlichen Ausgabeeinsparungen für Gemeinden (GV) aufgrund des von der Landesregierung vorgeschlagenen Entwurfs eines Gesetzes zur Haushaltfinanzierung (z. B. Änderung des Schulfinanzgesetzes, Lernmittelfreiheitsgesetzes). Des Weiteren wird davon ausgegangen, daß die Gemeinden (GV) entsprechend der Empfehlung des Finanzplanungsrates zur Begrenzung konsumtiver Ausgaben in den öffentlichen Haushalten durch eigene Maßnahmen den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in vertretbarem Umfang reduzieren.

5) Mehraufwendungen bei gesetzlich gebundenen Ausgaben sind – soweit vertretbar – durch Einsparungen im Bereich freiwilliger Leistungen aufzufangen.

Die Veränderungswerte berücksichtigen nicht evtl. bundesrechtliche Veränderungen im Bereich des BSHG oder anderer Rechtsgebiete und hieraus folgende Mehr- oder Minderbelastungen.

Im Interesse einer zeitnahen statistischen Erfassung der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1981 bis 1985 wird der Termin für die Abgabe beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hiermit auf den

**T.** **1. Dezember 1981**  
festgesetzt.

Ich bitte, diesen Termin mit Rücksicht auf den Abgabetermin gegenüber dem statistischen Bundesamt unbedingt einzuhalten.

– MBl. NW. 1981 S. 1875.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Aboabnahmenbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.**

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Klassbestellungen:** Grafenberger Allee 160, Tel. (0211) 668 62 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

**Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postgutscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.**

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100**

**Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf**

**ISSN 0341-194 X**